

Vorlesungen über Buchhandelskunde an der Wirtschaftshochschule zu Berlin Sommer 1939

Zu den im Sommerhalbjahr 1939 stattfindenden Vorlesungen über Buchhandelskunde ladet der »Wirtschaftsverband der Berliner Buchhändler« den Berliner Buchhandel nachdrücklich ein und weist empfehlend auf diese Fortbildungsmöglichkeiten hin. Wir bitten, unseren Aufruf allen Angehörigen des Betriebes bekanntzugeben und unsere Bemühungen, die Vorlesungen bekanntzumachen und für recht regen Besuch zu werben, zu unterstützen.

1. Vorlesungen von Professor Dr. G. Menz:

»Das Rechnungswesen der buchhändlerischen Betriebe«.

Durch die Einführung des Kontenplans und die sonstigen Vorschriften, die in letzter Zeit für das Gebiet des Rechnungswesens von Amts wegen ergangen sind, haben diese Fragen eine große Bedeutung erlangt und auch in manchen Dingen so wesentliche Veränderungen erfahren, daß sie für jeden in der Praxis stehenden Buchhändler von großem Interesse sein dürften. Behandelt werden neben dem Kontenplan vor allem die Betriebsstatistik, die Betriebsplanung (Budget), die Bilanz und die Bewertungprobleme.

Im Anschluß an die Vorlesungen finden Übungsabende statt, die in Form von Arbeitsgemeinschaften wechselnd bestimmten Einzelfragen zur Buchhandelsbetriebslehre gewidmet sind.

Beginn der Vorlesungen: Dienstag, 18. April, 19—20 Uhr.

Beginn der Übungen: Dienstag, 18. April, 20—22 Uhr.

Ende: Dienstag, 25. Juli.

Kosten: Für die Vorlesungen RM 10.— für das Semester, für die Übungen RM 20.— für das Semester.

Hörer, die nachweislich in Buchhandelsbetrieben tätig sind, können für die Gebühr von RM 10.— an Vorlesungen und Übungen teilnehmen, während andere Besucher für die Übungen RM 20.— zahlen müssen.

2. Vorlesungen von Rechtsanwalt und Notar Dr. Philipp Möhring:

»Gewerblicher Rechtsschutz (Urheber- und Patentrecht)«.

Die Vorlesungen sollen eine Übersicht über sämtliche, den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Gesetze, und zwar das Patentrecht, das Gebrauchsmustergesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Verlagsrecht, das Kunstschutzesetz und das Geschmacksmustergesetz, sowie die ergänzenden Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes und des Warenzeichenrechts geben. Die Vorlesungen sollen dem Hörer einen kurzen Überblick über die Bedeutung dieser Gesetze für das Wirtschaftsleben geben. Den Buchhändler werden hierbei besonders die Einführung in das Urheberrecht, Verlagsrecht und Kunstschutzesetz sowie die Unterrichtung über das Fachschrifttum der übrigen Rechtsgebiete interessieren.

Beginn der Vorlesungen: Mittwoch, 19. April, 18—19 Uhr.

Ende: Mittwoch, 26. Juli.

Kosten: RM 10.— für das Semester.

Anmeldungen sind bis spätestens 25. April direkt an das Sekretariat der Wirtschaftshochschule, Berlin C 2, Spandauer Straße 1 (Fernruf 51 52 11), schriftlich oder mündlich in der Zeit von 10 bis 14 Uhr, Sonnabends von 10 bis 12 Uhr, zu richten.

Wirtschaftsverband der Berliner Buchhändler

Richard Schmidt, Vorsteher

Ausführregelung (Wiederholt aus Nr. 80)

Betr.: Memelland

Das Memelland gilt mit sofortiger Wirkung als Inland im Sinne des Merkblattes vom 15. Juli 1937. Demnach sind Lieferungen in das Memelland als Inlandlieferungen zu berechnen und zu behandeln. Lieferungen von Büchern, Zeitschriften und Musikalien, die im Memelland verlegt und hergestellt worden sind, fallen mit sofortiger Wirkung unter die Vorschriften des Merkblattes vom 15. Juli 1937.

Der Verkauf im Memelland darf nur zu den vom Verlag festgesetzten Ladenpreisen vorgenommen werden, d. h. für die bis jetzt gelieferten Werke gilt der bisherige Auslandladenpreis.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung im Börsenblatt in Kraft.

Über die Abrechnung von Kommissionsgut folgen noch genaue Anweisungen.

Betr.: Protektorat Böhmen und Mähren

Lieferungen in das Protektorat Böhmen und Mähren sind bis auf weiteres noch als Auslandlieferungen zu betrachten.

Betr.: Slowakei

Lieferungen in die Slowakei sind nach wie vor als Auslandlieferungen zu behandeln.

Berlin, den 1. April 1939

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels
i. V.: Schröder



Kantate 1939

Die Tagungsfolge der Veranstaltungen finden Sie im Börsenblatt Nr. 78 vom 1. April!

Der Bestellzettel für die Anmeldung lag der Nr. 82 vom 6. April bei.



Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) folgende Mitglieder ausgeschlossen:

Am 21. 10. 1938 Aufrechtig, Käthe, Berlin-Charlottenburg, Olivaer Platz 7, Mitgl. Nr. 9481;

am 29. 12. 1938 Eichinger, Dr. phil. Richard, München, Jakob-Max-Straße 1/4, Mitgl. Nr. 5378;

am 9. 12. 1938 Seiffert, Hans, Leipzig C 1, Humboldtstr. 4, Mitgl. Nr. 3021.

Die Genannten sind damit nicht mehr zur Ausübung schriftstellerischer Tätigkeit berechtigt.